

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister



XXII. GP.-NR

69 /AB

2003 -03- 24

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

zu ~~41~~ /J

Wien, am 21/03/03
GZ 10.101/10-IK/1a/03

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 41/J betreffend Liberalisierungsangebote für das Dienstleistungsabkommen der Welthandelsorganisation, welche die Abgeordneten Bettina Stadlbauer, Kolleginnen und Kollegen am 23. Jänner 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Es darf auf den ersten Angebotsentwurf der Europäischen Kommission, der seit 6.2.2003 vorliegt und am 7.2.2003 dem Parlament übermittelt wurde, sowie auf den revidierten Angebotsentwurf der Europäischen Kommission, der am 11.3.2003 dem Parlament übermittelt wurde, verwiesen werden. Diese geben über die Angebote zu den einzelnen Dienstleistungsbereichen detailliert Auskunft; allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um EU-interne Positionspapiere handelt, die noch Abänderungen erfahren können.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Es ist wiederum auf die oben erwähnten Angebotsentwürfe der Kommission zu verweisen, die sich momentan noch in der Abstimmungsphase befinden. Die Titulierung der neuen Runde als Entwicklungsrunde impliziert, dass in den Verhandlungen dem



mit dem Dienstleistungsverkehr verbundenen Bereich der vorübergehenden Personenbewegung (mode 4), einem primären Anliegen der Entwicklungsländer, besonderes Augenmerk zugewendet wird. Es wird nun danach zu trachten sein, dass das EU-Angebot den Anliegen der Entwicklungsländer Rechnung trägt, jedoch gleichzeitig zu keiner Gefährdung der Arbeitsmärkte der EU-Mitgliedstaaten führt.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Forderungen anderer WTO-Mitglieder an die EU (EG) und ihre Mitgliedstaaten sowie Ergänzungen wurde dem Parlament in fünf Sendungen (15.7.02, 19.8.02, 24.10.02, 4.12.02, 24.1.03) übermittelt. Diese Forderungen sind nicht in deutscher Sprache verfügbar.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

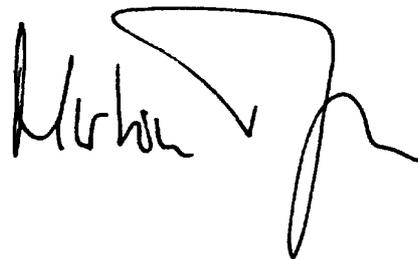
Grundsätzlich ist zu den öffentlichen Dienstleistungen zu sagen, dass diese dreifach abgesichert sind, nämlich durch die Ausnahme im Abkommenstext selbst, durch die Vermeidung neuer Verpflichtungen im Angebot sowie durch einen gemeinschaftsweiten EU-Vorbehalt im Angebot, der besagt, dass Dienste der Daseinsvorsorge in Form von öffentlichen Monopolen oder durch Private, denen exklusive Rechte gewährt werden, angeboten werden können. Der Begriff der "public utilities" ist dabei weit auszulegen und geht über netzgebundene Dienstleistungen hinaus. In den Bereichen Bildung, Gesundheit, Nahverkehr, Wasserversorgung sowie bei den audiovisuellen Dienstleistungen wird es kein Angebot geben.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das gleichzeitige Bestehen privater und öffentlicher Anbieter noch nicht auf ein Wettbewerbsverhältnis schließen lässt.

- 3 -

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Nationalrat wird - in Entsprechung von Art. 23e B-VG - ständig über die Ergebnisse der Sitzungen des Ausschusses gem. Art. 133 EGV unterrichtet. Gesondert darf nochmals auf die Übermittlung der EU-Angebotsentwürfe am 7.2.03 und am 11.3.2003 an das Parlament hingewiesen werden. Am 19.3.03 hat sich der Wirtschaftsausschuss mit dem Entwurf einer österreichischen Stellungnahme zum EU-Angebotsentwurf befasst.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. K. K.', with a large, stylized flourish extending from the end.